

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cloudflight Unternehmensgruppe

Stand: 18.07.2023 - Version 3.0

1 Geltungsbereich; Abwehrklausel; Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle derzeitigen und künftigen Leistungen der Cloudflight GmbH und/oder der mit ihr gemäß § 15 AktG ff. /§ 189a Z 8 UGB¹ verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt).

1.2 Gegenstand dieser AGB sind alle angebotenen Leistungen der Auftragnehmerin, insbesondere die Programmier-, Beratungs-, Installations-, Unterstützungs-, Konfigurations-, Wartungs- und Hosting-Leistungen sowie die Bereitstellung von Speicher- und Rechnerkapazitäten und sonstige Leistungen gemäß der Beschreibung eines vom Kunden im Sinne der Ziffer 1.4 angenommenen Angebotes der Auftragnehmerin.

1.3 Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, auch wenn der Kunde in Bestellungen auf diese hinweist.

1.4 Ausgenommen bei ausdrücklich freibleibenden Angeboten kommt ein Vertrag mit Annahme eines Angebots der Auftragnehmerin durch den Kunden zustande (schriftlich, in Textform ausreichend). Abweichende Bedingungen in einer Bestellung eines Kunden zum Angebot der Auftragnehmerin führen zu einem neuen Angebot des Kunden, das für seine Wirksamkeit ausdrücklich als solches durch Auftragnehmerin von einer vertretungsberechtigten Person angenommen werden muss (schriftlich, in Textform ausreichend). Der Vertrag wird nachfolgend auch als „Angebot“ bezeichnet.

1.5 Bis zu einer Änderung dieser AGB kann der Kunde nach einer ersten Bestellung zu diesen AGB weitere Aufträge bis zu je EUR 50.000,00 (Gesamtvolumen, bei Dauerleistungen entsprechend der verbindlichen Laufzeit) formlos zu diesen AGB tätigen. Der Vertrag kommt dann mit Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung von der Auftragnehmerin (schriftlich, in Textform ausreichend) beim Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung der Leistung zustande.

1.6 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen im Rahmen von Projekten grundsätzlich in Form von Dienstleistungen. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen vertragsschließenden Gesellschaft der Auftragnehmerin. Die Sonderbestimmungen

zu regelmäßig wiederkehrenden „Operate Services“ sind in Ziffer 6 geregelt.

1.7 Weitere Bedingungen für Leistungen können sich aus Unterlagen oder Dateien (insbesondere Tickets) ergeben, die von der Auftragnehmerin bereitgestellt oder als Anlagen Teil des jeweiligen Angebots werden.

1.8 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Bedingungen des Angebots haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser AGB.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Soweit keine abweichenden Regelungen in einem Angebot erfolgen, werden Leistungen, die keine Operate-Services (s. Ziffer 6.1) sind, als Dienstleistungen nach Aufwand (Zeit und Material) erbracht. Die angefallenen Arbeits- sowie ggf. von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Leerzeiten werden zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – monatlich, jeweils zum Ende des Kalendermonats nach Durchführung der Leistung.

2.2 Im Angebot vereinbarte Preise gelten grundsätzlich nur als Festpreise, wenn diese ausdrücklich als Fest- oder Pauschalvergütung bzw. Pauschalpreise benannt werden. Auch bei Festpreisen sind in der Regel Dienstleistungen in Form von Arbeitspaketen geschuldet.

2.3 Angaben einer Anzahl zu leistender Personentage gelten als Aufwandsschätzungen und sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen.

2.4 Bei Fest- oder Pauschalpreisen gilt, dass Leistungen, die bewusst nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung definiert bzw. von dem Leistungsumfang ausgenommen worden sind, nicht Bestandteil der Pauschalvergütung sind und als Leistungserweiterungen nach Beauftragung separat zu vergüten sind. Ein von der Auftragnehmerin kalkulierter Fest- oder Pauschalpreis wird als Preis mit der Gültigkeit für die Laufzeit des Angebots auf Grundlage der vorangegangenen Gespräche und jeweils von den Parteien gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen unter Voraussetzung der in dem Angebot ausgewiesenen Annahmen/ Prämissen vereinbart. Die Angaben auf dieser Grundlage werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Die Auftragnehmerin behält sich

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

jedoch das Recht vor, bei neuen, nicht bekannten Erkenntnissen zu dem bestehenden Leistungsumfang oder bei nachträglichen, nicht bekannten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen, diese Erkenntnisse und Änderungen im Rahmen eines Nachtragsangebots zu bewerten. Eine separate Vergütung erfolgt im Sinne der Ziffer 4 dieser AGB als Nachtragsangebot oder gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB.

2.5 Operate-Services (s. Ziffer 6.1) werden grundsätzlich entsprechend den vereinbarten Preisen je Zeitintervall (jährlich, monatlich etc.) für die im Angebot oder gemäß Ziffer 9.3 bestimmte Laufzeit fakturiert. Vorab bereitgestellte Ressourcen werden vorschüssig fakturiert, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt.

2.6 Wird zwischen den Parteien kein Einvernehmen hinsichtlich Preisanpassungen bei Dauerleistungen erzielt, kann die Auftragnehmerin Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge durch schriftliche Mitteilung (in Textform ausreichend) mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten einseitig erhöhen. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist schriftlich (in Textform ausreichend), steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit die Erhöhung dennoch erfolgt und er innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigt. Ohne Widerspruch und Kündigung wird die Erhöhung mit Rechnungstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraumes oder zum in der Mitteilung genannten Datum (ggf. auch rückwirkend) wirksam.

2.7 Für alle Leistungen werden sonstige Aufwendungen sowie Reisezeiten und Reisekosten, insbesondere Aufenthalts- und Fahrtkosten, zusätzlich nach Beleg berechnet (Übernachtungen gemäß Beleg, Bahn: 1. Klasse, Flugzeug: Economy Class, Pkw: 0,60 € pro Kilometer), es sei denn, diese sind ausdrücklich als inkludiert vereinbart. Der Auftragnehmerin bleibt es überlassen, das jeweils wirtschaftlich sinnvollste Verkehrsmittel und eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit zu wählen. Reisezeiten werden zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

2.8 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung auf dem Konto von der Auftragnehmerin nicht eingegangen, kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen gemäß der im Angebot angegebenen Höhe – und soweit nicht angegeben, in gesetzlicher Höhe – verlangen.

2.9 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Zahlungen in EURO durch den Kunden auf das auf der Rechnung der Auftragnehmerin ausgewiesene Bankkonto.

2.10 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird

zusätzlich mit dem zur Zeit der Leistung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb eines Vertragszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

2.11 Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderung Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. gesetzliche Gebühren) fällig, trägt diese der Kunde. Dies gilt ebenso für allfällige aus einem Export resultierende Kosten.

3 Einsatz von Personal

3.1 Der Kunde und die Auftragnehmerin sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Die ausführenden Mitarbeiter der Auftragnehmerin unterliegen bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinerlei Weisungen des Kunden. Ausgenommen hiervon sind fachliche Weisungen sowie Weisungen im Zusammenhang der Unternehmenssicherheit bzw. dem betrieblichen Datenschutz. Die Auftragnehmerin hat stets die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihr eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

3.2 Die Auftragnehmerin ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit der beauftragten Leistungen frei. Soweit fachlich erforderlich und notwendig wird die Auftragnehmerin sich jedoch bei der Zusammenarbeit mit dem Kunden über die Tätigkeitszeit abstimmen und die vereinbarten Termine einhalten.

3.3 Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich auch in der Bestimmung von dem Ort der Tätigkeit frei und kann nach Abstimmung mit dem Kunden die beauftragten Leistungen auch an einem anderen Ort erbringen. Soweit jedoch die Anwesenheit der ausführenden Mitarbeiter der Auftragnehmerin aufgrund des Leistungsinhaltes und einer verbesserten Kommunikation und/ oder der Koordination bei dem Standort des Kunden oder dem entsprechend im Angebot angegebenen Leistungsortes erforderlich ist, wird die Auftragnehmerin für die Anwesenheit der ausführenden Mitarbeiter vor Ort sorgen. Eine eventuell projektbezogene und erforderliche Priorisierung von beauftragten Leistungen erfolgt durch den Kunden.

3.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Services oder Teilen davon zu beauftragen. Leistungs- und Sorgfaltspflichten aus dem Angebot, diesen AGB und mitgeltenden Dokumenten wird die Auftragnehmerin, soweit einschlägig, entsprechend auf den Subunternehmer übertragen.

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

3.5 Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die im Rahmen eines Angebots für den Kunden tätig waren, dürfen bis sechs (6) Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin vom Kunden aktiv unmittelbar oder mittelbar abgeworben werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit (also nach vollständiger Abwicklung) oder die Beendigung des betreffenden Angebots, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

4 Änderungen des Leistungsumfanges

4.1 Neben den vorrangig geltenden Bestimmungen zu den agilen Entwicklungsprozessen gemäß Angebot gilt für allgemeine Leistungen im Übrigen: Jede Partei („Antragsteller“) kann bei der anderen Partei („Empfänger“) in schriftlicher Form (Textform ausreichend) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.

4.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Prüfung, so kann der erforderliche Aufwand der Angebotserstellung von der Auftragnehmerin gesondert berechnet werden.

4.3 Die im Rahmen einer Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Auftragsdokument festgelegt und treten gemäß Ziffer 1.4 dieser AGB in Kraft.

5 Rechteübertragung

5.1 Eine Bereitstellung von Lizenzen Dritter durch den Auftragnehmer erfolgt in Ausnahmefällen und muss im Angebot ausdrücklich vereinbart werden. Bereitgestellte Lizenzen Dritter erwirbt der Auftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Es gelten die Lizenzbedingungen Dritter, der Auftraggeber trägt die Verantwortung für deren Einhaltung. Der Kunde hat Kopien von überlassener Software Dritter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zu verwenden und zu löschen. Auch für Open Source Software sind ausschließlich die zugehörigen Lizenzbedingungen anzuwenden. Die Auftragnehmerin gibt jedenfalls keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Drittkomponenten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Eigentumsrecht, Nichtvorliegen von Verpflichtungen, Nichtverletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter oder Eignung.

5.2 Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden an ihren eigenen, bereits bestehenden und im

Projekt verwendeten Komponenten (z.B. Hilfsprogramme, Bibliotheken, Boilerplates, Werkzeuge, nachfolgend „Bestandssoftware“ genannt) ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht ein, diese im definierten Umfang selbst und in gemäß §§ 15 AktG ff./ § 189a Z 8 UGB¹ verbundenen Unternehmen zu nutzen, es sei denn, es ist im Angebot etwas anderes geregelt.

5.3 Werden gemäß Leistungsbeschreibung aus dem Angebot durch die Auftragnehmerin individuell für den Kunden urheberrechtlich geschützte Werke erstellt (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), so erwirbt der Kunde ohne weitere abweichende Bestimmungen aus dem Angebot insoweit mit der vollständigen Zahlung der bis (einschließlich) zur Übernahme fälligen Teilbeträge das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die vertragsgegenständliche Software im definierten Umfang selbst und in gemäß §§ 15 AktG ff./ § 189a Z 8 UGB¹ verbundenen Unternehmen zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich nicht im Objektcode übergeben, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich (Textform ausreichend) vereinbart. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 69a ff. UrhG/ §§ 40a ff. UrhG² im Sinne des Erwerbes gegen Einmallizenz auf Dauer. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor der Übernahme gestattet. Der Quellcode ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Rechtsübertragung, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich (Textform ausreichend) vereinbart.

5.4 Hardware und sonstige Waren bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

5.5 Sofern Software durch den Kunden bereitgestellt wird, räumt der Kunde der Auftragnehmerin sämtliche für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Nutzungsrechte ein. Wird die Auftragnehmerin von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch den Kunden bereitgestellten Software in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, die Auftragnehmerin von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn die Auftragnehmerin hat den Rechtsverstoß zu vertreten. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Kunden – Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn der Kunde sich weigert, der Aufforderung der Auftragnehmerin auf Freistellung von Rechten Dritter nachzukommen. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der Auftragnehmerin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

5.6 Sofern der Kunde von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch die Auftragnehmerin überlassenen Software in Anspruch genommen wird, bleiben die geeigneten Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und die Führung eventueller Rechtsstreitigkeiten in jedem Falle der Auftragnehmerin bzw. dem entsprechenden Hersteller vorbehalten. Der Kunde wird gegen ihn geltend gemachte Ansprüche nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftragnehmerin anerkennen. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin bzw. den Hersteller bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen angemessen zu unterstützen.

6 Besondere Regelungen für Operate-Services

6.1 Je nach konkreter Vereinbarung im Angebot können diese im Rahmen von Dauerleistungen die Bereitstellungen von Software-, Rechner- und/oder Speicherkapazitäten, aber auch Datennutzung und/oder Hosting- bzw. Managed Services beinhalten (nachfolgend allgemein „Operate-Services“ genannt). Die entsprechenden Ausprägungen und besonderen Bedingungen der Operate-Services ergeben sich aus dem Angebot sowie den mitgeltenden Anlagen. Die nachfolgenden Regelungen beinhalten allgemeine Bestimmungen, die für diese Operate-Services nachrangig zu den vorrangigen Bestimmungen aus dem Angebot Anwendung finden.

6.2 Wenn und soweit im Rahmen der vereinbarten Operate-Services von der Auftragnehmerin oder von über die Auftragnehmerin vermittelte bzw. durch die Auftragnehmerin von Dritten zur Verfügung gestellte Systemleistungen bereitgestellt sind („IT-System“), so gilt für dessen Verfügbarkeit, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine Verfügbarkeit des IT-Systems nach bestem Bemühen, d. h. es werden im Hinblick auf das Einsatzgebiet in angemessenem Umfang Leistungen zur Bereitstellung der Verfügbarkeit erbracht, die vernünftig, sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar sind. Soweit erforderlich, erfolgt im Angebot die Vereinbarung einer zeitlichen Verfügbarkeit. Bei Zeiten der Nichtverfügbarkeit verstehen sich diese exklusive regelmäßiger Wartungen. Die Auftragnehmerin führt an dem IT-System zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität ihrer Dienste und des Datenschutzes sowie der Datensicherheit regelmäßige Wartungsarbeiten durch.

6.3 Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten Zeiträume, in welchen:

a) mit dem Kunden zusätzliche Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten abgestimmt wurden;

b) das IT-System aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von der Auftragnehmerin liegen (z.B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter), nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist;

c) die Auftragnehmerin aufgrund einer akuten Bedrohung des IT-Systems durch äußere Gefahren (z.B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner, Privacy-/ Data Breach), oder aufgrund einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität den Zugang zum IT-System vorübergehend einschränkt.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der Verfügbarkeit unverzüglich in dem dafür bestimmten Ticketsystem in abgestimmtem Umfang, Art und Weise oder, soweit ein solches nicht eingesetzt wird, zumindest in Textform zu melden. Die Bewertung der Verfügbarkeit durch eine als solche verifizierte Störung gilt erst ab Vorlage der Störungsmeldung des Kunden. Beeinträchtigungen der Datenübertragung, die ihre Ursache im lokalen IT-System des Kunden bzw. in einer Störung der Anbindung des Kunden an den Übergabepunkt (z.B. Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern) haben, stellen keine Störung im vorgenannten Sinne dar.

6.5 Zur dauerhaften Gewährleistung von Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen und Daten von der Auftragnehmerin sowie von Dritten, kann die Auftragnehmerin Programme, Anwendungen, Skripte, Applikationen und Dateien ganz oder teilweise abschalten oder ändern inklusive der Vornahme von Updates, Upgrades (auf einen neuen Versionsstand), soweit dies auch nach Abwägung der Interessen anderer Kunden für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Programme, Anwendungen, Skripte und Applikationen für die der Hersteller- oder Community-Support abgelaufen ist oder kurzfristig ablaufen wird.

6.6 Soweit notwendig und zumutbar, wird der Kunde bei einer Änderung mitwirken, beispielsweise durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme.

6.7 Eine über die vereinbarte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen IT-Systeme ist nicht geschuldet und eine weitergehende Benutzung durch den Kunden nicht gestattet. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie wird nicht eingeräumt, es sei denn diese wird ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart.

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

7 Übernahme von Leistungen durch den Kunden

7.1 Bei zu übernehmenden Leistungen wird zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den im Angebot festgelegten Kriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Test nachgewiesen.

7.2 Der Kunde wird Leistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Tests – soweit vereinbart – oder nach Übergabe unverzüglich übernehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Kriterien berechtigen den Kunden nicht, die Übernahme zu verweigern. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser AGB bleibt davon unberührt.

7.3 Eine produktive Nutzung/ Ingebrauchnahme der gelieferten Leistungen stellt ebenso eine Übernahme dar wie der Ablauf einer angemessenen Frist ab Bereitstellung zur Übernahme durch die Auftragnehmerin und ohne Rüge durch den Kunden.

8 Gewährleistung

8.1 Evtl. im Angebot und/oder Anlagen genannte Garantien, Beschaffenheits-beschreibungen und Leistungsmerkmale stellen keine gesetzlichen Garantien oder Eigenschaftszusicherungen dar³ es sei denn, diese sind ausdrücklich als solche vereinbart.

8.2 Im Fall von vereinbarten Leistungen, die vom Wesen der Leistung gesetzlich der Gewährleistung unterliegen, gewährleistet die Auftragnehmerin, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Der Beweis der Mangelhaftigkeit obliegt zu jedem Zeitpunkt dem Kunden. Die Gewährleistung beginnt nach erfolgreicher Übernahme bzw. nach Aufnahme produktiver Nutzung/ Ingebrauchnahme oder Ablauf einer angemessenen Frist ohne Rüge nach Bereitstellung zur Übernahme.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate, sofern im Angebot nicht eine kürzere Frist vereinbart wird.

8.4 Die Auftragnehmerin wird Fehler beheben, über die die Auftragnehmerin vom Kunden schriftlich (Textform ausreichend) informiert wurde. Gelingt es der Auftragnehmerin auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit der Auftragnehmerin nicht in schriftlicher Form (Textform ausreichend) vereinbart wurde), Bedienungsfehler, Unfall, nicht von der Auftragnehmerin zugelassene oder nicht sachgerecht durchgeführte Änderungen und Anbauten, unzulängliche Einsatzbedingungen, Verwendung in anderer als der vorgesehenen Betriebsumgebung, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von der Auftragnehmerin geliefert wurden, oder sonstige äußere Einflüsse inklusive höherer Gewalt entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Zubehör (z. B. Schreib- und Druckelemente, Farbträger) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.

8.6 Die Gewährleistung umfasst ausschließlich jene Tauglichkeit oder Eignung, die von den vereinbarten Anforderungen (z.B. im Angebot oder in den Tickets) abgedeckt ist, nicht aber z.B. eine darüber hinausgehende Einsatzfähigkeit bei einem Dritten (sei es im Wege einer Unterlizenz oder nach sonstiger Weitergabe der erstellten Software) oder in anderen kundenspezifischen Anwendungen oder IT-Umgebungen als den vorgesehenen. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Integration der Leistungen der Auftragnehmerin sowie jene mit Leistungen Dritter obliegt dem Kunden. Die Auftragnehmerin übernimmt insofern keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Interoperabilität mit Produkten oder Schnittstellen (insbesondere jenen Dritter) oder die Einsatzfähigkeit in Anwendungen Dritter.

8.7 Die Auftragnehmerin schuldet nicht die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit ihrer Leistungen. Auch für die Ausführbarkeit und technische Brauchbarkeit lizenzierter Schutzrechte sowie eine wirtschaftliche Verwertbarkeit übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewährleistung. Andere als die explizit vereinbarten Aktualisierungspflichten bestehen nicht.

8.8 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmuster- oder Urheberrechtsverletzungen, die Dritte gegen den Kunden geltend machen wegen dessen Nutzung von Software, wenn die Auftragnehmerin solche nicht zu vertreten hat. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung schuldet die Auftragnehmerin dabei insbesondere nicht die Prüfung etwaiger entstehender Rechte Dritter. Sofern jedoch der Auftragnehmerin bei der Durchführung des Auftrags entsprechende Rechte Dritter bekannt werden, wird sie den Kunden auf etwaige rechtliche Risiken hinweisen.

8.9 Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produktes werden ohne eigene

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

Verpflichtung von der Auftragnehmerin an den Kunden übertragen.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung ergeben sich aus dem Angebot oder den mitgeltenden Anlagen. Nur für den Fall, dass keine Regelungen dazu vereinbart worden sind, gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

9.2 Dienst- und Werkleistungen enden mit Ableistung der vereinbarten Leistungen. Sie können zudem mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum Monatsende beendet werden. Bereits verbindlich beauftragte Leistungen sind bis zum Beendigungszeitpunkt zu vergüten.

9.3 Operate-Services werden grundsätzlich für die Laufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung und Abrechnung der Leistungen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Vertragsende kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch um weitere zwölf (12) Monate.

9.4 Beide Vertragsparteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB/ § 918 ABGB⁴ außerordentlich kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Dies bedarf der vorherigen schriftlichen Abmahnung.

10 Haftung

10.1 Es gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

10.2 Die Auftragnehmerin haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen rechtsverbindlichen Vereinbarung einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.4 Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin allein im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (so genannte

Kardinalpflichten, z.B. die schuldhafte Verletzung der im jeweiligen Service Level Agreement angegebenen Verfügbarkeit). Die Auftragnehmerin haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

10.5 Die Haftung aus Ziffer 10.4 ist begrenzt auf die Höhe des jährlichen Projektauftragsvolumens oder im Rahmen von Dauerleistungen auf die Höhe eines jährlichen Auftragsvolumens, in beiden Fällen jedoch maximal auf EUR 500.000,00 je Schadensfall und insgesamt auf EUR 1.000.000,00 p.a.

10.6 Sofern die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die die Auftragnehmerin ausdrücklich als vergütungspflichtige Leistung übernommen hat, haftet die Auftragnehmerin für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, durch den Kunden oder seine Dienstleister vermeidbar gewesen wäre. Der Kunde ist auch für die angemessene Vorsorge gegen Betriebsausfälle nach dem Stand der Technik verantwortlich (insbesondere das Testen von neuen Versionen in einer Testumgebung vor Produktivsetzung).

10.7 Die verschuldensunabhängige Haftung von der Auftragnehmerin für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen, ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß den oben genannten Absätzen bleiben unberührt.

10.8 Die Auftragnehmerin haftet nicht in jenen Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Fehlers waren, was vom Kunden zu beweisen ist.

10.9 Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Auftragnehmerin.

10.10 Die Nachweispflicht obliegt immer dem Kunden, eine etwaige Beweislastumkehr und/oder Anscheinsbeweis aufgrund des Leistungsinhalts wird daher ausgeschlossen. Bei der Feststellung, ob die Auftragnehmerin ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

11 Höhere Gewalt

11.1 Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu vertreten.

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

11.2 Als Ereignis höherer Gewalt gilt ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (z.B. möglich bei Pandemien, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z.B. durch Denial of Service Attacks) oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen). Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

11.3 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit. Die Parteien können das Angebot kündigen, wenn das Ereignis länger als 4 Wochen andauert, die Parteien das Verfahren zur Leistungsänderung gem. Ziffer 4 durchlaufen haben und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden konnte.

12 Pflichten des Kunden

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, ihm zugeteilte Passwörter oder anderweitig für die Authentifizierung notwendige Daten und Methoden und/oder Maßnahmen (z.B. Security Tokens) („Sicherheitsdaten“) in erforderlicher Art und Weise und entsprechend den Policies zu handhaben. Für den Erstgebrauch überlassene Passwörter sind unverzüglich zu ändern. Der Kunde ist verantwortlich, sichere Passwörter zu verwenden. Der Kunde hält seine Sicherheitsdaten geheim und verwaltet sie ordnungsgemäß und sorgfältig. Sollten Dritte über seine Sicherheitsdaten Leistungen nutzen oder bestellen, ist der Kunde, soweit er diese zu vertreten hat, verpflichtet, die Vergütung zu bezahlen.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme, Programme, Anwendungen, Skripte, Applikationen, Dateien, Links und sonstige Bestandteile nach den aktuellen Best Practices oder Branchenstandards der Informationssicherheit so einzurichten, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen, Skripte, Applikationen, Dateien und Daten von der Auftragnehmerin, anderen Kunden der Auftragnehmerin sowie von Dritten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und

Systemen zu verschaffen und der Auftragnehmerin die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen einzuräumen, damit die Auftragnehmerin die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann.

12.4 Der Kunde verpflichtet sich, der Auftragnehmerin kostenlos jede Unterstützung zu gewähren, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

12.5 Ohne ausdrückliche Beauftragung erstellt die Auftragnehmerin keine Sicherungskopien und ist nicht verpflichtet, solche dem Kunden in eigener Ausführung unentgeltlich zu ermöglichen. Soweit erforderlich und von der Auftragnehmerin angeboten, wird der Kunde Sicherungskopien bei der Auftragnehmerin beauftragen und/oder eine Möglichkeit der selbstständigen Erstellung durch den Kunden ausdrücklich vereinbaren. Erstellt der Kunde selbstständig Sicherungskopien aller Daten und ist eine Wiederherstellung der Daten auf den Systemen von Auftragnehmerin erforderlich, wird der Kunde die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server von der Auftragnehmerin bzw. den von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten/untervermieteten Server (von Dritten) übertragen.

12.6 Der Kunde erfüllt die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die Auftragnehmerin – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplanes und der Vergütung verlangen.

13 Export

13.1 Leistungen der Auftragnehmerin gelten als am Sitz der jeweiligen vertragschließenden Gesellschaft der Auftragnehmerin erbracht. Ein abweichendes Zielland muss im Angebot der Auftragnehmerin ausdrücklich als solches benannt werden.

13.2 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde der Auftragnehmerin nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Leistungen zu übermitteln sowie die Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an die Auftragnehmerin zu übersenden. Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich allfällig erforderlicher Bewilligungen und Endverbleibserklärungen.

13.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Leistungen der Auftragnehmerin unter den Anwendungsbereich des internationalen und nationalen Außenwirtschaftsrechts, insbesondere von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 oder ähnlicher Regelungen fallen können. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis,

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

dass die einschlägigen Rechtsvorschriften ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind und ist sich der daraus resultierenden Pflichten bewusst. Der Kunde bekennt sich ausdrücklich zur nicht-militärischen Verwendung der Leistungen.

13.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der erbrachten Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Leistungen exportiert, der EU, der USA und der Vereinten Nationen zu beachten.

13.5 Der Kunde wird vor Weitergabe der Leistungen insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

a) er nicht durch eine solche Weitergabe, eine Vermittlung von Verträgen über solche Lieferungen oder Leistungen, oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Lieferungen oder Leistungen gegen ein Embargo der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;

b) solche Lieferungen oder Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, allfällig erforderliche Genehmigungen liegen vor;

c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der EU und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit oben genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden und

d) die jeweiligen aktuellen Versionen der Anhänge der einschlägigen EU-Verordnungen, wie zum Beispiel Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821 eingehalten werden.

13.6 Der Kunde hält die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der Auftragnehmerin wegen der Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunde bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Wiederausfuhr gemäß Ziffer 13 geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos.

13.7 Die Auftragnehmerin kann vom Vertrag bzw. von einzelnen Leistungsverpflichtungen zurücktreten, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftlichen Genehmigungen nicht oder

nicht rechtzeitig erteilt werden oder der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen sonstige exportrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn dieses exportrechtliche Hindernis erst nach Vertragsschluss – insbesondere in Folge der Änderung der Rechtslage – entsteht. Ein Ersatzanspruch des Kunden – sei es aus der Nichterfüllung bzw. wegen des Rücktritts der Auftragnehmerin infolge des exportrechtlichen Hindernisses – gegen die Auftragnehmerin besteht nicht.

14 Datenschutz und Datensicherheit

14.1 Die Auftragnehmerin darf personenbezogene Daten wie insbesondere Kontaktinformationen des Kunden Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen in allen Ländern, in denen die Auftragnehmerin geschäftlich tätig ist, soweit für die Durchführung des Auftrags erforderlich speichern und zweckgebunden nutzen. Solche Informationen können insoweit im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Business Partner und Bevollmächtigte von Auftragnehmerin zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen).

14.2 Soweit die Auftragnehmerin für den Kunden darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet, für die der Kunde Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist („Kundendaten“), erbringt die Auftragnehmerin diese Dienstleistungen weisungsgebunden im Wege der Auftragsverarbeitung für den Kunden gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 28 ff. DSGVO. Die Parteien werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde schließt für einen solchen Fall mit der Auftragnehmerin eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO ab.

15 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

15.1 Die Parteien werden sich im Rahmen der Durchführung des Vertrags Vertrauliche Informationen gemäß nachstehender Ziffer zur Verfügung stellen. Der empfangenden Partei ist bewusst, dass diese Vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens der offenbarenden Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Vertrauliche Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetzes (GeschGehG) der Regelungen gemäß §§ 26b ff. UWG⁵ genügt,

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß diesen AGB.

15.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere (i) Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), (ii) jegliche Unterlagen und Informationen der offenbarenden Partei, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind sowie (iii) der Inhalt des Vertrags.

15.3 Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch die offenbarende Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, (ii) die der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenbarende Partei und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren, (iii) die von der empfangenden Partei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden oder (iv) die der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen übergeben oder zugänglich gemacht werden.

15.4 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden, (ii) die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden (als Vertreter gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der Ziffer 1), (iii) die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

15.5 Auf Aufforderung der offenbarenden Partei ist die empfangende Partei verpflichtet, sämtliche

Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern dem nicht mit der offenbarenden Partei vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht wie vorstehend besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.

15.6 Die offenbarende Partei hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz (GeschGehG) bzw. den Regelungen gemäß §§ 26b ff. UWG⁵ hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die empfangende Partei erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der vertraglich vereinbarten Nutzung – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten). Die empfangende Partei hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

16 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien/ Sonstiges

16.1 Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.

16.2 Ansprüche unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist ab Entstehung, soweit nicht in diesen AGB oder dem Angebot etwas anderes vereinbart worden ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Firmenhauptsitz

Cloudflight Austria GmbH
Huemerstraße 23
A-4020 Linz

Rechtliches

UID: ATU63353819
Firmenbuchnummer: FN 292140v
Landesgericht Linz
D-U-N-S®: 30-173-9921

Geschäftsführung

Harald Radi

Bank

Oberbank AG
IBAN: AT29 1500 0007 1148 9351
BIC: OBKLAT2L

16.3 Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von der Auftragnehmerin, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der Parteien oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von der Auftragnehmerin, die alle Auftragnehmerin-Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus einem Vertrag ableiten.

16.4 Der Kunde darf nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16.5 Die Auftragnehmerin ist befugt für ihre Website- und Social-Media-Auftritte sowie Präsentationen bei ihren Kunden den Namen und das Firmenlogo des Kunden (ohne weitere Nennung von Projektnamen und -inhalten) zu nennen. Für weitere Nutzungen wird die Auftragnehmerin stets Inhalt und Formulierung mit dem Kunden vorweg abstimmen und durch ihn freigeben lassen.

17 Gerichtsstand/ anwendbares Recht

17.1 Beide Parteien stimmen darin überein, dass diese AGB und sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis

17.2 a) zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen unterliegen; Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz; oder

17.3 b) zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin im Übrigen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen unterliegen. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist dann München.

17.4 Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist in beiden Fällen ausgeschlossen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Diese Vereinbarung beschränkt jedoch nicht das Recht von der Auftragnehmerin, Rechtsstreitigkeiten gegen den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht zu führen.

18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB oder Vertragsteile des Angebots sowie seiner Anlagen unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB oder Vertragsteile des Angebots oder dessen Anlagen in Kraft.

¹ § 189a Z 8 UGB österreichischen Rechts bei Angeboten der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich, §§ 15 AktG ff. deutschen Rechts bei solchen der Auftragnehmerin im Übrigen

² §§ 40a ff. UrhG österreichischen Rechts bei Angeboten der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich, §§ 69a ff. UrhG deutschen Rechts bei solchen der Auftragnehmerin im Übrigen

³ im Sinne der §§ 922 ff. und 1170a ABGB österreichischen Rechts bei Angeboten der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich, im Sinne der §§ 443, 444, 649 BGB deutschen Rechts bei solchen der Auftragnehmerin im Übrigen

⁴ im Sinne des § 918 ABGB österreichischen Rechts bei Angeboten der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich, im Sinne des § 314 BGB deutschen Rechts bei solchen der Auftragnehmerin im Übrigen

⁵ Regelungen gemäß §§ 26b ff. UWG österreichischen Rechts bei Angeboten der Auftragnehmerin mit Sitz in Österreich, Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz (GeschGehG) deutschen Rechts bei solchen der Auftragnehmerin im Übrigen